

06.12.96**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - Fzzu **Punkt** der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostVÄndV4)**Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Fz 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2 Abs. 3 WaffKostV)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist § 2 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

1. bei der Tätigkeit von Einrichtungen des Bundes die für die jeweils in Anspruch genommene Einrichtung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegten Stundensätze,
2. bei der Tätigkeit von Einrichtungen eines Landes die für diese Tätigkeit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eigens festgelegten Stundensätze,
3. bei der Tätigkeit sonstiger Einrichtungen die für diese Tätigkeit durch Landesgesetz oder auf Grund eines Landesgesetzes eigens festgelegten Stundensätze.

Sind für die Tätigkeit dieser Einrichtungen nicht eigens Stundensätze durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt, sind die Stundensätze des § 3

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1996

(noch Ziff. 1)

Abs. 1 der Kostenordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen."

Begründung:

In Thüringen wurden in der Anlage zu § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) auf Grund von § 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 321) allgemeine Stundensätze festgelegt.

Die Stundensätze der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung sind jedoch, da sie auf der Grundlage der Kosten für die "regelmäßige Tätigkeit" von Beschäftigten ermittelt wurden, bedeutend niedriger als die bisher nach § 2 Abs. 3 WaffKostV anzuwendenden Stundensätze oder die Stundensätze nach § 3 Abs. 1 der Kostenordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTBAKostO).

Die Kosten für den notwendigen hohen technischen Aufwand bei Amtshandlungen nach dem Waffengesetz, für die die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand zu berechnen ist, könnten daher nicht gedeckt werden.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 2 Abs. 3 WaffKostV ist so formuliert, daß bei der Tätigkeit der Einrichtungen eines Landes bzw. der Tätigkeit sonstiger Einrichtungen entweder nur die eigens dafür durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegten Stundensätze oder alternativ die Stundensätze des § 3 Abs. 1 PTBAKostO den Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand zu Grunde zu legen sind.

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Gebührenverzeichnis)

In Artikel 1 Nr. 4 ist im Gebührenverzeichnis Abschnitt I die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG	1/4 der nach Nummer 1 oder 2 festgesetzten Beträge, höchstens 1.000,- DM".
--	---

...

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Nach § 49 Abs. 2 Satz 3 des Waffengesetzes (WaffG) dürfen die Gebühren im Einzelfall für Erlaubnisse nach § 7 und Ausnahmegewilligungen für die gewerbsmäßige Waffenherstellung nach § 37 fünftausend Mark, im übrigen eintausend Mark nicht übersteigen. Die genannten Amtshandlungen beruhen auf § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG; daher darf die Gebühr 1.000 DM nicht übersteigen. Die Gebühren sind daher anzupassen.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Gebührenverzeichnis)

In Artikel 1 Nr. 4 ist im Gebührenverzeichnis Abschnitt I Nummer 4 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Zulassung von Schußwaffen, Einsteckläufen und
pyrotechnischer Munition (§§ 21 bis 23 WaffG) 150,- 1.000,-".

Begründung:

Die Zulassung von in Nummer 4 Buchstabe a genannten Gegenständen ist ausschließlich in den §§ 21 bis 23 WaffG geregelt. § 25 WaffG enthält Tatbestände, für die die Gebührenregelung in Abschnitt II Nr. 28 vorgesehen ist.

Nach § 49 Abs. 2 Satz 3 WaffG dürfen die Gebühren, mit Ausnahme für Erlaubnisse gemäß § 7 WaffG und Ausnahmegewilligungen für die gewerbsmäßige Waffenherstellung gemäß § 37 WaffG, eintausend Deutsche Mark nicht überschreiten. Daher liegt die Rahmengebühr der Nummer 4 Buchstabe a hinsichtlich der Obergrenze von 2.000 DM über dem gesetzlich erlaubten Höchstmaß von 1.000 DM. Dementsprechend ist die Rahmengebühr der Nummer 4 Buchstabe a auf 1.000 DM zu senken.

In 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Gebührenverzeichnis)

In Artikel 1 Nr. 4 ist das Gebührenverzeichnis Abschnitt II in Nummer 28.3 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 3.1.3 ist wie folgt zu fassen:

"3.1.3 bei Losgrößen über 150.000 Stück 1.000,-".

b) Nummer 3.1.4 ist zu streichen.

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Gebühr der Nummer 28.3/3.1.3 in Höhe von 1.080 DM widerspricht der Höchstgrenze des § 49 Abs. 2 Satz 3 WaffG. Die feste Gebühr der Nr. 28.3/3.1.3 ist entsprechend dieser Höchstgrenze auf 1.000 DM zu reduzieren. Die Gebührenhöchstgrenze in Höhe von 1.000 DM ist unter Zugrundelegung der Stückelung in Abschnitt II Nr. 28.3 in der Fassung der BR-Drucksache 742/96 ab einer Zulassungsmenge von 150.000 Stück erreicht. Eine weitere Differenzierung der Mengen, die über dieser Stückzahl liegen, ist somit entbehrlich. Nummer 28.3/3.1.4 ist deshalb ebenfalls zu streichen.